

33. W
Verordnung
die Landschulen
betreffend, vom
31. Aug. 1782.

Im Gottes Gnaden Wir Friedrich Wilhelm, Bischof zu Saderborn und Sildesheim, des heil. römischen Reichs Fürst, Graf zu Pyrmont, &c.

Ich nun kund und fügen hiemit zu wissen, wie daß Wir Uns gnädigst entschlossen haben, nunmehr, da von Uns mit Unsern getreuen Landständen die zweckmäßige Uebereinkunft getroffen worden, die von Uns mehremahlen gewünschte Verbesserung der Landschulen ins Werk zu richten; Ein jeder muß nothwendig überzeugt seyn, daß an den Unterricht der Jugend alles gelegen, und ohne diese ein rechtschaffener Christ, wohlbedenkender Bürger, und überhaupt ein seine Pflichten erfüllender Hausvater nicht gebildet werden kann; Anleitung zum thätigen Christenthum, vernünftigen Denken, und arbeitsamen Fleiß muß jedem gegeben werden, und zu diesem Ende sind die Schulen einzig angeordnet, um der Jugend die Erkenntniß ihrer Pflichten, und wie sie solche erfüllen könne und müsse, beizubringen. — Denn da ohne diese Erkenntniß die ohnehin zum bösen geneigte Natur in Rohheit, in Ausschweifungen, in allerley Bosheit und Laster, die sie so wenig um das Ewige als um das Zeitliche bekümmert macht, verfällt. So haben wir in Gemäßheit unserer obhabenden Pflichten, auf einen bessern Unterricht der Jugend den sorgfältigsten Bedacht zu nehmen, Uns gemüthiget gesehen, des Ends aber nach den rühmlichsten Beispiel Unserer hohen Herren Benachbarten folgende Verordnung, worin die für die Landschulen des Hochstifts Münster ergangene zum Grund gelegt worden, ergehen zu lassen, für gut gefunden. Um nun aber unsere bestgemeinte Landesfürst-väterliche Absichten hierunter desto gewisser zu erreichen; So erinnern und vermahnem Wir zuvordrist alle Eltern ohne Ausnahme, mit genauer Aufmerksamkeit zu betrachten, daß die zeitliche und ewige Wohlfahrt ihrer Kinder größtentheils von dem Unterrichte abhange, den diese in ihrer Jugend von Gott, von der Religion, von ihren Pflichten, und von jenen ohnentbehrlichen Kenntnissen erhalten, die sie dereinstens in Stand setzen können, sich selbst, ihren Eltern,

und dem Vaterlande nützlich zu werden; Daß es also Pflicht der Eltern seye, mit Eifer und Begierde die Gelegenheit zu ergreifen, die ihnen öffentliche Veranstellungen darbieten, ihren Kindern solchen Unterricht, und solche Erziehung zu verschaffen, wodurch diese zu gottesfürchtigen, tugendhaften der Kirchen, und dem Staat nützlichen Gliedern gebildet werden.

§. 1.

Die Eltern sollen die Kinder zur Schule schicken.

Und eben daher befehlen Wir den Eltern und denen, welche bey vorweilten Elternstelle vertreten, hiemit gnädigst, ihre Kinder ohne Unterschied des Geschlechts von den 5ten oder 6ten Jahre ihres Alters bis zu dessen vollendeten 14ten Jahre zur Schule zu schicken, würde aber des Orts Pfarrer schriftlich zeigen, daß das Kind wegen erheblicher in dem Attestat zu benennender Ursachen so früh nicht zur Schule geschickt werden könne, oder wichtige Ursachen vorhanden wären, warum es vor vollendeten 14ten Jahre aus der Schule gelassen werden müsse, so mögen die Eltern nach diesem Attestat, welches jedoch nicht anders als aus höchst wichtigen Ursachen zu ertheilen, den Pfarrern befohlen wird, die Kinder aus der Schule lassen.

§. 2.

In welchen Monaten, und wie die Kinder zu Hause gehalten werden mögen.

Da in den Monaten, in welchen überhäufte Land und Feldgeschäfte vorfallen, nämlich April, May, August, September und October die Kinder oft nicht füglich entbehren werden können, so ddesen sie, in so ferne sie schon in etwa erwachsen, und über 10 Jahre alt sind, in besagten Monaten nach Erforderniß der Eltern zu Hause gehalten werden, sollten dazu auch in den Monaten Junius und Julius besondere Ursachen von den Eltern bey des Orts Pfarrer angeführt, und solche erheblich gefunden werden, mag dieser auch dazu in den Monaten Junius und Julius die Erlaubniß schriftlich ertheilen, gleichwohlen soll nicht dederweniger das ganze Schulegeld bezahlt werden, wenn auch schon die Kinder ein oder ander Monat zu Hause bleiben; Diese und alle übrige in gegenwärtiger Verordnung angezogene Attestata und Erlaubnißscheine sind aber von den Pfarrern jederzeit ohnentgeltlich zu ertheilen.

§. 3.

Wann und aus welchen Ursachen die Kinder sonst zu Hause gehalten werden können.

Daferne auch bey strengen Wintern wegen weiter Entfernung von den Schulen wegen Jugend, oder schwachen Leibesbeschaffenheiten der Kindern diese nicht füglich zur Schule geschickt werden könnten, so haben die Eltern solches dem Schulmeister, und des Orts Pfarrern anzuzeigen, mit dessen Erlaubniß sie dann die Kinder auf eine von demselben zubestimmende Zeit zu Hause behalten mögen.

§. 4.

Zu dem Sonn und Fevertägigen Kathchismus aber sollen die Kinder das ganze Jahr hindurch geschicket, und ohne höchstwichtige Ursachen davon nicht abgehalten werden, weil aber fast immer einige dem gewöhnlichen Kathchisiten bezuwohnen, behindert seyn werden, so haben die Pfarrer zu überlegen, ob nicht nebst und außer der gewöhnlichen Zeit des Kathchismus etwa des Morgens nach der Frühmesse, oder sonst durch sie oder durch die Kapelläne oder Primissarien der Kathchismus für jene sonst behinderte abgehalten werden könne? Als welches Wir ihrem Religions und Seeleneifer besonders empfehlen.

Von den Kathchismus soll niemand ohne wichtigelrsachen ausbleiben.

§. 5.

Obyworn Wir gnädigst gefinnet sind, zum Behuf der Landschulen die nöthige Schulbücher verfertigen, daneben auch den Schulmeistern eine vollständige Vorschrift zustellen zu lassen, was sie den Kindern lehren, und nach welcher Methode sie solches bewirken sollen, so haben Wir dennoch vorläufig Unsere gnädigste Willensmeinung dahin eröffnen wollen; Daß die Landschulmeister

Was die Schulmeister den Kindern lehren, und daß sie diese in Klassen abtheilen sollen.

- A) Nach einer guten Art den Schulkindern das Buchstabiren beybringen.
- B) Ihnen das Lesen deutlich und nach den Interpunctionen lehren.
- C) Sie in den Zügen der Buchstabenschreibung, dann in einer guten Handschrift in Deutsch und lateinischen Buchstaben wohl unterrichten.
- D) In den katholischen Kathchismus und in der Sittenlehre gut und faßlich unterweisen.
- E) Von der Rechenkunst die so genannten vier Species nebst der Regel Petri lehren und
- F) Sie in Abfassung eines deutschen Briefes einer Rechnung und Quitung oder sonsten dienlichen Aufsazes unterweisen müssen.

Um dieses nach Unterschied der Jahren und Fähigkeiten der Schulkindern bezubringen, müssen dieselbe nothwendig mit Rath und Beyhülfe der Pfarrer in gewisse Klassen abgetheilet werden, worauf diese bey den hierunter unterm 1sten Absaze angeordneten Schulvisitationen besonders den Halbjährigen zu achten haben.

§. 6.

In Zukunft werden Wir nebst demjenigen, was in vorstehenden Absaze verordnet ist, annoch fodern, daß die Landschulmeister auch in den Regulen der Recht und Schönschreibkunst erfahren seyn, selbst recht und schön schrei-

Was weiter in Zukunft von den Landschulmeistern wird gefordert werden.

ben, die Religions und Sittenlehre gründlich besitzen, die Elementargeometrie und das Nöthigste aus der Mechanik und Naturlehre verstehen, auch einige ökonomische Kenntnisse von Ackerbau und Landwirtschaft haben; Wir werden dieses durch die obbesagter Massen zu erlassende Vorschrift, und herauszugebende Schulbücher näher bestimmen, und haben es hier vorkäufig hauptsächlich zu dem Ende nur berühren wollen, damit die wirkliche Schulmeister oder auf ein Schulamt in Zukunft Absicht habende sich bestreben, mit besagten Gegenständen und Kenntnissen sich bekannt zu machen.

§. 7.

Die Schulmeister müssen auch auf das sittliche Betragen der Kinder Acht haben,

Die Schulmeister müssen sich besonders angelegen seyn lassen, dem sittlichen Betragen der Schulkinder eine gute Richtung zu geben, sie zur anständigen Reinlichkeit, zur Höflichkeit, und zu einem schicklichen Umgange gewöhnen, Grobheiten, Zank und Streit nicht dulden, gelegentlich auch den Eltern die Anweisung geben, in welchen Theilen, und wie sie die sittliche Fehler ihrer Kinder verbessern können.

§. 8.

Die Schulmeister müssen selbst den Kindern mit guten Beyspielen vorgehen.

Nebst einer solchen guten Unterweisung müssen auch die Schulmeister selbst ihren Schulkindern mit guten Beyspiel vorgehen, und in ihrem eigenen sittlichen Betragen alles vermeiden, was den Kindern anstößig fallen könnte, als Zanksucht, Völlkäuflerey und alle andere Fehler und Laster. Ihr Beruf gute Christen und Bürger zu bilden, muß ihnen so wie der Gedanke, daß sie solches nur durch Geschicklichkeit, Fleiß und Beyspiel bewirken können, immer gegenwärtig seyn, und wenn etwa eine Rücksicht auf das geringe oder mäßige Gehalt sie niederschlagen sollte, so kann, und wird ein Blick auf den Dank ihrer Zöglinge, auf den Beyfall ihrer Vorgesetzten, auf die Achtung und Liebe der Gemeinde, und vorzüglich das Innere bewusst seyn, ihrer gegen Gott, gegen den Staat, und gegen den Nebenmenschen wohl erfüllter Pflichten ihren Eifer ermuntern, und ihren Fleiß belohnen.

§. 9.

Auf den sittlichen Charakter der Schulmeister soll vorzüglich mitgelesen werden.

Es soll demnach bey Ansetzung und Prüfung der Landschulmeistern nicht allein auf ihre Fähigkeit zur Unterweisung, sondern auch auf ihren eigenen sittlichen Charakter und moralische Aufführung gesehen, und auf beyde in der Folge durch des Orts Pfarrer beständig ein wachsameres Auge gehalten werden.

§. 10.

Die Schulmeister, so eine Zulage erhalten,

Damit die Schulmeister durch Nebenbeschäftigungen von der gebührenden Vollziehung ihrer Schulverrichtung nicht abgehalten noch daran gehindert

werden, sollen sie keine andere Gewerbe und namentlich keine Schenkwirthschaft von Bier und Brantewein treiben, noch auch Notarienedienungen versehen; Gleichwie aber dieses nur von den in Zukunft neu anzuordnenden und den jetzigen, welche der S. 12. bemerkten Zulage würdig befunden werden, und solche wirklich erhalten, zu verstehen ist, also soll auch zwar jenen, welche die ebengedachte Zulage nicht erhalten, jedoch auf Lebenslang beygehalten werden, die Fortsetzung ihrer bisherigen Nebengewerben erlaubt seyn, gleichwohl müssen sie sich dabey so verhalten, daß sie ihre erste Pflicht eines Schul-Lehrers nicht verabsäumen, sondern solche nach ihren besten Vermögen getreulich erfüllen.

sollen keine Nebengewerbe und Schenkwirthschaft treiben.

§. 11.

Verordnen Wir auf unterthänigstes Bitten treu gehorsamster Landständen, daß in Zukunft keiner zu einem Schulmeisteramt, wenn es auch Patronatus laicalis wäre, angenommen, und zugelassen werden solle, wenn er nicht vorher sich bey der von Uns gnädigst angeordneten Schulkommission sissitet, und von derselben über seine Tauglichkeit zur Schulmeisterstelle ein Zeugniß erhalten haben wird.

In Zukunft soll niemand zum Landschulmeister angenommen werden, wenn er nicht vorher über seine Fähigkeit von der Kommission geprüft ist.

§. 12.

Haben Wir auch auf landständischen Antrag und Bitte vergenehmiget, und verordnen hiemit gnädigst, daß denjenigen Schulmeistern, deren Schulämter mit keinen hinlänglichen Einkünften versehen, ohne Rücksicht jedoch auf ein geringes etwa fundirtes Salarium und gewöhnliches Schul und Lehrgeld zu ihrem Unterhalte eine nach der Größe eines jeden Orts verhältnismäßige Zulage ausgeworfen, und bezahlt werden solle, dergestalten jedoch, daß diejenigen Schulmeister, welche sich dieser Zulage theilhaftig machen wollen, sich zuvordrirst bey der nachbenannten Schulkommission auf die Art; wie es in nachfolgenden fünfzehnten Absätze verordnet ist, melden, und auf von derselben erhaltenden Certificat, daß sie diese Zulage verdienen, solches Certificat bey Unserm geheimen Rath präsentiren sollen, um darauf die Anweisung zur Zahlung zu erhalten.

Die geprüfet und fähig befundene Schulmeister erhalten eine Zulage.

§. 13.

Diese angewiesene Zulage soll so lange ex Cassa patriæ bezahlt werden, bis ein anderer Fond, woraus die Zahlung bestritten werden kann, wird ausfindig gemacht seyn.

Die Zulage wird vorerst ex Cassa patriæ bezahlt.

§. 14.

Da auch von Seiten der Schulmeistern vielfältige Beschwerden vorkommen,

Wie das rüh-

Rückständige Schulgeld bezutreiben.

men, daß sie das Schulgeld zu Zeiten gar nicht, und zu Zeiten nicht ohne Weitläufigkeiten erhalten können, so sollen die Schulmeister die Liste von denjenigen, von welchen sie das Schulgeld nicht erhalten können, des Orts Pfarrer alle halbe Jahr präsentiren, dieser darauf diejenigen, welche Arm sind, und Armuth halber das Schulgeld nicht zahlen können, verzeichnen, übrigen aber die Liste attestiren, und darauf soll der Beamter oder Gerichtsverwalter jeden Orts das rückständige Schulgeld ordnungsmäßig bezutreiben, und dem Schulmeister gegen Quittung auszahlen.

§. 15.

Zuvorderst sollen die Schulmeister, welche sich obgedachter Zulage theilhaftig machen wollen, von der Kommission examiniret, und geprüft werden.

Als ferner treu gehorsamste Landstände gebetten, daß obbesagte Prüfung mit den im Lande wirklich befindlichen Schulmeistern vorgenommen, und denen zum Lehramte tauglich befundenen, die vorhin §. 12. berührte Zulage zugelegt werden möchte, diejenige aber, so nicht tauglich befunden, in Paderborn annoch 3 bis 4 Monaten selbst unterwiesen, und falls sie demnächst fähig befunden würden, bezahlet, und zu dem Ende eine Normalschule errichtet werden möchte; So haben Wir solchen Antrag und Bitte dergestalten vergenehmigt, daß zuvordrirst diejenigen Schulmeister, welche sich besagter Zulage theilhaftig machen wollen, sich bey der gnädigst angeordneten Landschulen Kommission zur Prüfung stellen, und von dem Pfarrer, wenn er persönlich, wie wir es ihm freystellen, dabey nicht erscheinet, einen Verschlossenen an die Landschulen-Kommission gerichteten Bericht derselben einliefern solle, worin der Pfarrer nicht nur von der Fähigkeit, sondern auch von den sittlichen Karakter und der moralischen Aufführung des Schulmeisters den Bericht abzustatten, und ein aufrichtiges Verzeichniß von der Zahl der Schulkinder, dem festgestellt oder hergebrachten Schulgeld und andern sowohl Stahilen als besfalligen Schuleinkünften bezulegen hat.

§. 16.

Mit dem General-Examen aller Schulmeister ist einseitig noch anzusehen.

Mit dem General-Examen und Prüfung aller übrigen Schulmeistern, und Verweisung der Unfähigen jedoch noch Qualificabelen zur Normalschule ist zwar einseitig und bis die oberwehnte Schulbücher und Instruktionen fertiget seyn werden, annoch anzusehen, inzwischen sind Wir darüber wie solches nützlich Vorhaben zu bewerkstelligen seze, des Berichts mehrgemeldter Schulkommission gewärtig, welcher Wir darauf die fernere Anweisung zugehen lassen werden.

§. 17.

Wir bestimmen

Die Schulmeister, welche dermalen zufolge des fünfzehnten Absatzes zum

Examen sich darstellen, sind von der Schulkommission ernsthaft darüber zu prüfen, ob sie dasjenige zu leisten im Stande sind, was nach Maßgabe des künftigen Absages von Lit. A bis F von wirklichen Schulmeistern gefordert wird, wenn sie von der Kommission dazu fähig befunden werden, und an ihren sittlichen Charakter und moralischen Aufführung nichts auszustellen ist, sie auch beschreiben, sich der gegenwärtigen und künftigen vollständigen Schulordnung fügen zu wollen; So wird die Kommission ihnen als der Zulage würdigen, ein Certificat ertheilen, auf dessen Vorbringung Unser geheimen Rath nach Ermessen, ob die Schule eines geringern mittelmäßigen oder größern Orts ist, mit Zustimmung landständischer Deputirten die Anweisung auf die Zulage ad Cassam Patrie ertheilen; Sollte sich auch bey gedachter Prüfung des sich der Zulage halber dazustellenden Schulmeisters finden, daß er in demjenigen, was bey der Beschrift nach fehler, leicht unterwiesen, und in Zeit von 3 bis 4 Monaten qualificabel gemacht werden könnte, so mag die Kommission ihm die Anweisung geben, daß er sich bey dem von Uns gnädigst angeordneten Normal- Lehrer dazu qualificiren solle, wozu dann diejenigen Monaten, in welchen es mit dem wenigsten Nachtheil der Schulhaltung geschehen kann, als April, May, August, September, October zu wählen sind, falls nicht zu einwilligen Schulhaltung andere Mittel süglich an die Hand genommen werden können; Würde nun der Schulmeister demnächst bey einem folgenden Examen tauglich und der Zulage würdig befunden werden, ist ihm nicht nur über die Zulage das obervähnte Certificat zu ertheilen, sondern daneben auch in diesem Falle ein besonders Certificat zu geben, daß er auf Anweisung der Kommission unterrichtet, und darauf fähig befunden worden, welchem vorgängig ihnen von Unserm geheimen Rath für Lehr und Unterhaltgeld 5 Rthl. ad Cassam Patrie assignirt werden sollen, jedoch dergestalt, daß von diesem 9 Rthl. 2 Rthl. dem Lehrer für Lehr und Unterweisungsgeld 7 Rthl. über dem Schulmeister für Unterhalt zu zahlen seyn, wobey aber anzumerken ist, daß dem Schulmeister, der solchergestalt zu einer Zulage gelanget, ebensoviele 7 Rthl. von der Zulage des ersten Jahres wieder abgezogen werden, wenn Schulmeister hingegen, der auch in dem zweyten Examen nicht für fähig befunden worden, gar kein Unterhalt gereicht, sondern er noch dazu wider umgehalten werden, das Lehr und Unterweisungsgeld dem Lehrer mit 2 Rthl. aus dem Seinigen zu entrichten.

bey dem Examen und Prüfung, daß die Assignirung der Zulage abzuführen.

Wie es mit den Schulmeistern zu halten, welche sich auch qualificiren wollen und können.

Von den Unterweisungs- und Unterhaltsgelde der sich qualificirende Schulmeistern.

§. 18.

Weil den fähigen Schulmeistern eine Zulage verschaffet wird, und die Minderfähigen es sich selbst beyzumessen müssen, wenn sie daran keinen Anspruch,

Die Kinder des Armen müssen in einschmelzen

Sollen unentgeltlich unterwiesen werden.

machen können; so müssen bey Strafe einer schweren Ahndung die in ihren Orte vorhandene Kinder der Armen, und Unvermögenden ohne Schulgeld mit eben demselben Eifer als andere unterwiesen, worauf, und daß es geschehe, besonders zu achten, den Pfarrern gnädigst befohlen wird, mit dem Anhange, daß wenn ihre desfallsige Ermahnungen fruchtlos seyn sollten, sie solches der Kommission anzuzeigen haben, wenn aber behuf Schul- und Lehrgeldes für arme Kinder milde Stiftungen vorhanden sind, oder sonst dasselbe aus armen Mitteln bestritten worden, und süglich fernerhin bestritten werden kann, so lassen Wir es auch hiebey in Zukunft bewenden, und ist Unser gnädigste Intention nicht, solches den Schulmeistern zu entziehen.

§. 19.

Von der Pflicht der Pfarrer bey dem Schulwesen in Aufsicht der Schulmeister.

Da überhaupt der große und heilige Beruf der Pfarrer und der meisten Kapellanen es ihnen zur Pflicht machet, mit ihrer Sorgfalt das ganze Seelenheil der ihnen anvertrauten Gemeinde zu umfassen, und dann dieses größtentheils auf der Unterweisung und Erziehung der Jugend beruhet, so müssen sie auch diese mit allem ihrem Amte anstehenden Eifer bewirken helfen, auf die Schulmeister beständig ein wachsameres Auge halten, ihre Fähigkeit, ihren Fleiß und etwaige Mangel genau beobachten, des Ends aber sich selbst mit der dem Schulmeistern bezubringenden Lehrart bekannt machen, damit sie diese nicht allein darin unterhalten, sondern dieselben auch in allen Theilen zu rechte weisen, und mit Rath und That beystand leisten können, insbesondere ist hiebey Unsere gnädigste Willensmeinung, daß sie alle Wochen an unbestimmten Tagen die Schule visitiren, die Kinder examiniren, den Schulmeister in ihrer Gegenwart kathechisiren, und die Kinder unterweisen lassen, die Lehrart und den Fortgang untersuchen, und das Mangelhafte ausbessern; Alle halbe Jahr aber nämlich Termino Mitfasten und anfangs August müssen sie mit Einladung der Gemeinde von der Kanzel solche Schulvisitation in der Kirche abhalten, die Kinder jeder Klasse öffentlich examiniren, und von dem Befinden mit einen Gutachten, wie den etwa verspürten Mängeln abzuhelfen, an die Schulkommission auf Eyd und Pflichten berichten, diesen Bericht auch über die wochentlich abgehaltene Examina nämlich an welchen Tagen solche geschehen, oder wegen welcher Verhinderung solche etwa unterblieben, ein von ihnen und den Schulmeister unterschriebenes Verzeichniß beylegen, — der von den Pfarrern und den zur Seelsorge mitberufenen Kapellanen hierunter zu bezeugendes Eifer und Fleiß, womit sie sich in der den Schulmeistern bezubringender Lehrart und in Visitation der Schulen nach Unserm Wunsch auszeichnen werden, soll ihnen zum besondern Verdienst an-

gerechnet, und sowohl bey Vergebung einer Pfarre als auch bey den Concursen ein Verhältnismäßiges Vorzugsrecht zuwebringen.

§. 20.

Ferner ist es eine vorzügliche Obliegenheit der Pfarrer darauf, daß die Eltern die Kinder nach Vorschrift gegenwärtiger Verordnung zur Schule schicken, zu achten, die Eltern dazu zu ermahnen, und anzuweisen, sodann diejenige, welche es dennoch daran ermangeln lassen, gehörigen Orts anzuzeigen, nicht minder ist es auch ihre Pflicht, die erwachsene Leute und die Hauswirthe nebst ihren Ehefrauen, welche entweder den Unterricht in der geistlichen Lehre vergessen oder darin einen genugsamen Unterricht sich nicht erworben haben, zur Beywohnung der christlichen Lehre anzuhalten, sie daraus sowohl als aus der Sittenlehre öffentlich zu examiniren, dadurch aber zu befördern, daß sie die Pflichten gegen Gott, gegen ihren Nächsten und gegen sich selbst desto genauer erfüllen mögen, wobey Wir Uns zugleich zu Unsern sämtlichen Archidiaconis gnädigst versehen, sie werden auch eine gleiche öffentliche Prüfung der erwachsenen, und vorgedachter Hauswirthe wehrender Synodavisitacion durch ihre Commissarien vornehmen, und wider diejenige, welche der christlichen Lehre nicht beywohnen, oder sich der öffentlichen Prüfung nicht unterwerfen wollen, sondern vorsecklich entziehen, auf Anzeige des Pfarrers mit Ernst und Nachdruck verfahren lassen.

Don der Pflicht der Pfarrer bey dem Schulwesen in Aufsicht der Eltern.

§. 21.

Die Civil-Beamten, die Schulpatronen, die Gutsherrn die Kirchspiels Eingesessne von Einsicht thun sehr wohl daran, wenn sie zu Erhaltung des mehrgemeldten eines jeden insbesondere und dem gemeinen Wesen überhaupt so nützlichen Endzweck nach allen Kräften beitragen, und die etwa verspürende Mängel von Wichtigkeit nebst den gründlichen Mitteln diesen abzuheffen, der mehr erwehnten Kommission anzeigen.

Ein jeder sollte sich nach Vermögen bestreben zu Verbesserung des Schulwesens beyzutragen.

§. 22.

Was die Trivialschulen in den Städten betrifft, ist Unsere gnädigste Intention, daß auch diese auf Anordnung der Schulkommission visitirt, die Fähigkeit der Schulmeister untersucht, dabey was sie an Gehalt und Schulgeld genießen, angezeigt, dann wie ein und anderes zu verbessern seye, von der Kommission berichtet, und gutachtlich vorgeschlagen werde.

In Betref der Trivialschulen in den Städten.

§. 23.

Was die erste Kommunion der Schulkindern betrifft, haben die Pfar-

Don der ersten

österlichen Kom-
munion der Kin-
der.

rer die Veranstaltung zu machen, daß sämtliche Kinder, welche hiezu zu-
gelassen zu werden begehren, und dazu Alters und hinlänglicher Fähigkeit
halber zugelassen werden können, den fünften Sonntag in der Fasten
sämmlich und zugleich nach vorhergehender schuldiger Vorbereitung dazu
einrichtender Predigt, und Ermahnung mit aller schicklicher Zucht, Ord-
nung und Ehrfurcht in der Pfarrkirche der Schulen zur Kommunion geföh-
ret werden; Wobey Wir schärfest verbiethen, daß die Eltern ihre Kinder
außerhalb besagter Pfarrkirche irgendwo anderst zur ersten Kommunion füh-
ren, oder dahin führen zu lassen, verstaten.

§. 24.

Von der Land-
schulen-Kommis-
sion.

Da es nun nöthig ist, die in dieser Verordnung oft erwähnte Land-
und Trivialschulen Kommissionen zu benennen, so werden dazu Unser Gene-
ral - Vikarius und Official beyde samt und sonders, des Orts von wessen
Schulmeistern die Frage ist, und so viel es diesen Schulmeister betrifft,
Archidiaconus und dessen Commissarius Archidiaconalis ebenfalls samt und
sonders ferner einige von Unserm General - Vikariat dazu in Vorschlag
zubringende von Uns anzuordnende Besitzer als Commissarien, dann ein
zeitlicher Secretarius des General - Vikariats zum Actuarius Commissionis
hiemit gnädigst benennet, anbey wird, wenn ein Schulmeister examinirt
werden soll, dem Patrono so die Schulmeisterstelle zu vergeben hat, dann
des Orts Pfarrer dabey zu erscheinen, und dem Examen beyzuwohnen frey-
gestellt.

§. 25.

Auftrag der
Schulen - Kom-
mission.

Obbenannter Kommission tragen Wir gnädigst auf

- A) Gegenwärtige Verordnung zur Vollziehung zu bringen, und
befehlen daher allen und jeden, welchen es betrifft, gnädigst sich
darnach zu achten, dann jeder kompetenter Geist und weltlicher
Obrigkeit besagter Kommission hüßliche Hand zu bieten.
- B) Die Verrfertigung der hieroben im fünften Absätze erwähnten
Schulbüchern und vollständigen Instruktion für die Landschul-
meister zu beelfern, und solche zu seiner Zeit einzuschicken.
- C) Zu veranstalten, daß der von Uns gnädigst angeordneter Nor-
mal - Lehrer im Anfang zukünftigen Monats November in Un-
serm bischöflichen Gymnasio mit seiner Normal - Lehre den An-
fang machen könne;

Damit nun diese Unsere Verordnung zu jedermanns Wissenschaft

gelange, soll Dieselbe zum Druck befördert, und gehörig verkündigt werden.

Urkundlich Unsers Hochfürstlichen Handzeichens, und beygedruckten Fürstlichen geheimen Kanzley Insteigels. Geben Hildesheim den 31. August 1788.

Friderich Wilhelm,
Bischof und Fürst.

